

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund der §§ 7, 15, 50 und 122 Abs. 1 Nr. 24 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 8, 23, 34 Abs.2, 56, 57 Abs. 3, 58 Abs. 3, 60 Abs. 2, 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9, 11 Abs. 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 25. November 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 1. Januar 2013 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 – Allgemeines

erhält die folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 54 WHG i.V.m. 48 Satz 3 SächsWG zuständig für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Artikel 2

§ 2 – Begriffsbestimmungen

wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird der Verweis auf § 24 SächsWG durch einen Verweis auf § 30 SächsWG ersetzt.
In § 2 Absatz 9 Nr. 3 wird der Verweis auf § 67 Absatz 3 SächsWG durch einen Verweis auf § 55 Absatz 4 SächsWG ersetzt.

Artikel 3

§ 3 – Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird der Verweis auf § 63 SächsWG durch einen Verweis auf § 56 Satz 1 WHG i.V.m. § 50 SächsWG ersetzt.

Artikel 4

§ 6 – Allgemeine Ausschlüsse

wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 wird der Verweis auf § 63 Absatz 6 SächsWG durch einen Verweis auf § 56 Satz 2 WHG i.V.m. § 50 Absatz 3 – 6 SächsWG ersetzt.

Artikel 5

§ 7 – Einleitungsbeschränkungen

wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 wird der Verweis auf § 138 Absatz 2 SächsWG durch einen Verweis auf § 7 Satz 2 SächsWG ersetzt.

Artikel 6

§ 10 – Grundstücksbenutzung

wird wie folgt geändert:

In § 10 Satz 1 wird der Verweis auf § 109 SächsWG durch einen Verweis auf § 93 WHG i.V.m. § 95 SächsWG ersetzt.

Artikel 7

§ 11 – Anschlusskanäle

wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 4 wird das Wort „besonderes“ durch „besonders“ ersetzt.

Artikel 8

§ 17 – Dezentrale Abwasseranlagen

wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis auf § 7a WHG durch einen Verweis auf § 57 WHG ersetzt und der Verweis auf § 138 Absatz 1 Satz 2 SächsWG durch einen Verweis auf § 7 Satz 2 SächsWG ersetzt.

Artikel 9

§ 20 – Abgaben, Verwaltungskosten und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 4 wird der Verweis auf § 6 Absatz 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) beziehungsweise § 8 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) durch einen Verweis auf § 9 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) beziehungsweise § 8 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) ersetzt.

Artikel 10

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

wird wie folgt geändert:

In § 24 Absatz 1 wird der Verweis auf § 135 Absatz 1 Nr. 14 und 22 SächsWG durch einen Verweis auf § 122 Absatz 1 Nr. 24 SächsWG ersetzt.

In § 24 Absatz 1 Nr. 13 wird der Verweis auf § 138 Absatz 1 Satz 2 SächsWG durch einen Verweis auf § 7 Satz 2 SächsWG und der Verweis auf § 7a WHG durch einen Verweis auf § 57 WHG ersetzt.

Artikel 11

§§ 8, 17 und 24

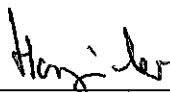
werden wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 8 und in den Paragraphen 17 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 sowie Absatz 8 Satz 1 lit. d) und in § 24 Absatz 1 Nr. 16 und 17 wird in Anpassung an die Begriffsverwendung im WHG das Wort „Eigenkontrolle“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 26.11.2013



Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.